



Gemeindebeiträge

Für die familienergänzende Kinderbetreuung, Musikschule
und/oder Dyskalkulietherapie



Kontakt

Soziale Dienste
Brunnenhof 6
5420 Ehrendingen
Tel. 056 200 77 90
sozialdienste@ehrendingen.ch
www.ehrendingen.ch

Seit 01.01.2018 ist das neue Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung in Kraft. In Anlehnung an dieses Reglement unterstützt die Gemeinde Ehrendingen das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung. Das entsprechende Antragsformular ist auf der Homepage der Gemeinde Ehrendingen verfügbar oder kann bei der Abteilung Soziale Dienste im Gemeindehaus Unterdorf bezogen werden.

1. Anspruch auf Gemeindebeiträge

Was sind Gemeindebeiträge?

Gemeindebeiträge sind finanzielle Leistungen der Gemeinde, welche für Eltern mit Kindern bis Ende Primarschule ausgerichtet werden, die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung, der Musikschule Ehrendingen, sowie Dyskalkulietherapie nutzen und gemäss Elternbeitragsreglement anspruchsberechtigt sind. Bei der Musikschule Ehrendingen und der Dyskalkulietherapie besteht der Anspruch bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit.

Welche Voraussetzungen müssen für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen erfüllt sein?

- ▶ Anspruch auf einen Gemeindebeitrag haben Eltern resp. Elternteile mit Wohnsitz in Ehrendingen, deren Kinder in einer Kindertagesstätte (Kita) oder einer Tagesfamilie betreut werden, die Musikschule Ehrendingen oder eine Dyskalkulietherapie besuchen.
- ▶ Der Gemeindebeitrag beschränkt sich auf Kinder bis längstens zum Abschluss der Primarschule für den Bereich der Betreuung sowie bis zum Schulaustritt für den Bereich der Musikschule und der Dyskalkulietherapie und bezieht sich auf das effektiv bezogene Angebot. Massgebend ist die Abrechnung des Leistungserbringers.

Für welche Betreuungsformen gilt das Subventionsmodell?

- ▶ Verein Tagesstrukturen Ehrendingen
- ▶ Verein Chinderhuus Surbtal
- ▶ übrige Kindertagesstätten
- ▶ Tagesfamilien
- ▶ Musikschule Ehrendingen
- ▶ Dyskalkulietherapie

2. Berechnung des Gemeindebeitrages

Wie wird die Höhe des Gemeindebeitrags ermittelt?

Massgebend für die Berechnung des Gemeindebeitrags ist die letzte definitive Steuerveranlagung. Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler, eheähnlicher Beziehung (Konkubinät) lebt, sind anzurechnen.

Beim Berechnen des Anspruches werden zum steuerbaren Einkommen die folgenden Steuerabzüge wieder hinzugerechnet:

- ▶ Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen
- ▶ Einkaufsbeiträge an die 2. Säule und Beiträge an die Säule 3a
- ▶ Freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an politische Parteien
- ▶ Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständig erwerbenden

3. Antragsstellung

Wann kann der Antrag für Gemeindebeiträge gestellt werden?

Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat dies mit dem offiziellen Formular der Gemeinde Ehrendingen zu beantragen. Diese erhalten Sie online oder im Gemeindehaus Unterdorf. Das ausgefüllte Gesuch ist bei der Abteilung Soziale Dienste Ehrendingen einzureichen.

Gesuchstellende haben bei der Antragstellung der Abteilung Soziale Dienste Ehrendingen schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre Steuerdaten zu erteilen.

Wie weiss ich wie hoch der Gemeindebeitrag ist?

Die Abteilung Steuern liefert das massgebliche Einkommen und Vermögen aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung des Leistungsbezügers und teilt dieses mittels Berechnungstabelle der Abteilung Soziale Dienste mit.

Die Höhe des Gemeindebeitrages wird dem Leistungsbezüger mittels Verfügung eröffnet.

Die Leitung der Tagesstrukturen Ehrendingen sowie die Musikschule Ehrendingen wird für die Rechnungsstellung über die Höhe des Gemeindebeitrages informiert.

Beiträge werden drei Monate rückwirkend ab Gesuchseingang frühestens ab Beginn (Betreuung, Musikschule oder Dyskalkulietherapie) gewährt. Der Anspruch ist jeweils maximal bis zum Ende des angemeldeten Schuljahres (31.07.) gültig. Die Reduktion muss für jedes Jahr neu beantragt werden.

Wo erhalte ich Unterstützung beim Ausfüllen des Gesuchs?

Fragen im Zusammenhang mit der Antragsstellung beantwortet Ihnen gerne die zuständige Fachperson der Abteilung Soziale Dienste.

4. Auszahlung des Beitrages

Besteht aufgrund der Verfügung gemäss § 8 ein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag, so wird dieser

- ▶ für die Leistungen der Tagesstrukturen Ehrendingen, resp. der Musikschule Ehrendingen von der Rechnung in Abzug gebracht,
- ▶ für die Leistungen anderen Kitas, diejenigen einer Tagesfamilie, oder einer Dyskalkulietherapie nach Vorlage der Rechnung durch die Gemeindeverwaltung Ehrendingen zurückerstattet.

5. Auflösung

Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Ehrendingen fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.